

Für das Nachschlagewerk I

Gesetz: Art 3 des Gesetzes Nr 13 der Alliierten Hohen Kommission.

Rechtssatz:

Steht der Durchführung eines Rechtsstreits die nach Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 AHK bindende Wirkung einer Anordnung der Besatzungsbehörde entgegen, so hat das Gericht zu prüfen, ob der Inhalt dieser Anordnung mit den Rechtsnormen der Besatzungsbehörden im Einklang steht. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß der Inhalt der Anordnung mit den genannten Rechtsnormen in Widerspruch steht, so hat das Gericht nicht nur die Möglichkeit, sondern die Rechtspflicht, bei den Besatzungsbehörden Gegenvorstellungen zu erheben und gegebenenfalls eine Entscheidung höheren Orts über die Aufrechterhaltung der Anordnung herbeizuführen.

Aktenzeichen: II ZR 12/51

Urteil vom 9. Mai 1951

OLG Celle

116
II ZR 12/51

Verkündet
am 9. Mai 1951
Löser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED] A.G., H [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED], ver-
treten durch ihren Vorstand, den Baumeister Friedrich
M [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

die Hauptstadt H [REDACTED], vertreten durch den Oberstadt-
direktor,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1951 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger und Dr. Fischer
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
12. Dezember 1950 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Während des Krieges hat die Klägerin im Gebiet der Stadt H[REDACTED] Bauten zur Errichtung von Luftschutzbunkern für die Zivilbevölkerung ausgeführt. Diese Bauarbeiten hat sie nach ihrer Behauptung im Auftrag und für Rechnung der Beklagten vorgenommen. Mit der vorliegenden Klage hat sie Zahlung der noch offenstehenden Rechnungsbeträge von RM 140.964,05 im Umstellungsverhältnis von 10 : 1 in DMark verlangt. Die Beklagte hat ihre Passivegitimation bestritten, indem sie vorgetragen hat, daß Auftraggeber der Klägerin das Deutsche Reich (Reichsluftfahrtministerium) gewesen sei und daß sie - die Beklagte - diesen Auftrag lediglich namens des Deutschen Reiches an die Klägerin weitergeleitet habe.

Das Landgericht hat mit Beschluß vom 29. November 1949 die Akten dem Legal Department Land Commissioner's Office H[REDACTED] gemäß der VO Nr 174 der brit. MilReg zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob die Genehmigung zur Durchführung des Verfahrens erteilt werde. Das Legal Department Land Commissioner's Office H[REDACTED] hat daraufhin durch Schreiben vom 31. März 1950 (LNS/56 111/1/140 LEG) zu dieser Anfrage in folgender Weise Stellung genommen:

"Da nun einmal behauptet wird, daß in dem obigen Fall die Gültigkeit und der Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden streitig sind, wird hiermit eine Erklärung gemäß Art 3, Abs 2 des Gesetzes Nr 13 der Alliierten Oberkommission im folgenden abgegeben:

1. Am oder um den 9. Dezember 1947 herum wurde schriftlich von M.A. G[REDACTED] von der Expenditure Branche, HQ Finance Division, eine Anordnung an das Zonal Budget Office ausgegeben.
2. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Anordnung lauten wie folgt:



Zahlungen in Bezug auf die Errichtung von Luftschutzunterständen sind verboten laut F.D.T.I. 37 Abs 2 (a), jetzt in Verordnung 99, Abs 7 (a) (Kriegsaufträge) eingebaut. Entschädigungen an Einzelpersonen für durch die Errichtung von Luftschutzunterständen angerichtete Schäden sind gleichfalls laut obigen F.D.T.I. verboten.

3. Die Anordnung war und ist gültig.
4. Zweck der Anordnung war es, die Zahlung zu verbieten bezüglich der Errichtung von Luftschutzunterständen.
5. Unbeschadet der Bedingungen von Abschnitt 1 - 4 dieser Erklärung, die für die deutschen Gerichte verbindlich sein sollen, werden die deutschen Gerichte ermächtigt, in dem obigen Fall Gerichtsbarkeit auszuüben - sowohl in der ersten Instanz als auch in der Berufung - und über alle strittigen Punkte und die Verneinung des Klagerechts zu entscheiden und zu urteilen, jedoch unter Ausschluss von Bestehen, Gültigkeit, Inhalt oder Zweck einer jeden Anordnung der Besatzungsbehörden oder Streitkräfte, die nicht in dieser Erklärung enthalten sind, welche später von den Parteien als Streitfrage aufgeworfen werden können."

Das Landgericht hat auf Grund dieser Stellungnahme die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen ist. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt es ausdrücklich dahingestellt, ob der Bau von Luftschutzbunkern unter die VO Nr 99 Anh 7 a der brit. MilReg über verbotene Ausgaben (Amtsblatt der MilReg brit. Kontrollgebiet S 589) fällt und ob eine Vorlage der Akten zur Herbeiführung einer Genehmigung

der Besatzungsbehörde notwendig war. Unabhängig von der Beantwortung dieser Frage fühlt sich das Berufungsgericht an den Bescheid des Legal Department vom 31. März 1950 gebunden. Die bindende Wirkung dieses Bescheides schliesse auch, wie das Berufungsgericht des weiteren meint, die Möglichkeit aus, die Befugnis des Legal Department zur Auslegung der VO Nr 99 anzuzweifeln. Es müsse daher in jedem Falle von der bindenden Wirkung dieses Bescheides ausgegangen werden. Dieser verneine seinem Inhalt nach die Klagbarkeit des geltend gemachten Anspruchs, so daß eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens fehle und demgemäß die Klage als unzulässig abzuweisen sei. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind im Ergebnis begründet.

Die Auffassung des Berufungsgerichts stellt eine Verkenning der Aufgaben dar, die den ordentlichen Gerichten bei der Rechtsanwendung obliegen. Das Berufungsgericht durfte die Frage nicht dahingestellt sein lassen, ob der Bau von Luftschutzbunkern im Auftrag von Gemeinden unter die VO Nr 99 Anh 7 a der brit. MilReg falle und ob es für die Auslegung dieser VO der Einholung einer Genehmigung der Besatzungsbehörde bedurft habe. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage war, worauf bereits im 2. Rechtszug von Seiten des Klägers mit Recht hingewiesen worden ist, von entscheidender Bedeutung für die weitere Frage, wie der vorliegende Bescheid des Legal Department vom 31. März 1950 zu beurteilen sei. Das Berufungsgericht durfte sich einer solchen Beurteilung nicht entziehen und durfte sich nicht damit begnügen, daß dieser Bescheid gemäß Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 der alliierten Hohen Kommission vom

25. November 1949 für das Berufungsgericht bindend sei. Kam nämlich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (OGHZ 2, 137; OLG Hamm Urt v 29.8.1950 - 7 U 125/50; LG Bochum Urt v 23.3.1950 - 1 O 175/49 u.a.) bei der Prüfung der offengelassenen Fragen zu dem Ergebnis, daß es an einer selbständigen Auslegung der VO Nr 99 der brit. Milleg durch Art 3 des Gesetzes Nr 13 der Alliierten Hohen Kommission nicht gehindert sei, und daß des weiteren die VO Nr 99 der Klagbarkeit des geltendgemachten Anspruchs nicht entgegenstehe, dann hatte es die weitere Frage zu beantworten, welche Bedeutung dem Bescheid des Legal Department vom 31. März 1950 für die Durchführung des Verfahrens zuzumessen sei. Es ergab sich in diesem Falle für das Berufungsgericht die Rechtslage, daß die Besatzungsbehörde ohne gesetzlichen Anlass um eine Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens ersucht worden war, und daß sie daraufhin in bindender Form ein Rechtsgutachten über die Auslegung von Rechtsnormen der Besatzungsbehörde erstattet hatte, obwohl es nach Art 3 des Gesetzes Nr 13 Aufgabe der ordentlichen Gerichte ist, in unabhängiger Rechtsprechung die Rechtsnormen der Besatzungsbehörde anzuwenden und auszulegen. Die weitgehende und grundsätzliche Bedeutung, die unter diesem Gesichtspunkt dem Bescheid des Legal Department vom 31. März 1950 zukommt, mußte das Berufungsgericht zu einer Prüfung in der Richtung anregen, ob diese Tragweite des Bescheides mit dem Gesetz Nr 13 in Übereinstimmung zu bringen sei. Einer solchen Prüfung durfte sich das Berufungsgericht nicht entziehen. Es hat nach Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 nicht

nur die Möglichkeit, sondern die Rechtspflicht, etwaige Bedenken, die bei einer solchen Prüfung gegen die Wirksamkeit einer Anordnung der Besatzungsbehörde hervortreten, dieser vorzulegen und gegebenenfalls eine Entscheidung höheren Ortes über die Wirksamkeit einer solchen Anordnung herbeizuführen. Die Einhaltung dieser Rechtspflicht ist zur Wahrung der Rechtssicherheit geboten; sie lag im vorliegenden Falle umso näher, als dem Berufungsgericht nicht nur die abweichenden Entscheidungen anderer Gerichte bekannt waren, sondern ihm darüber hinaus auch eine abweichende Stellungnahme einer dem Legal Department Hannover gleichgeordneten Dienststelle derselben Besatzungsbehörde aus einem anderen Bezirk über die gleiche Frage vorgelegt worden war. Es stellt eine Verkennung der Aufgaben des ordentlichen Gerichts bei der Rechtsanwendung dar, wenn es sich ohne eigene Prüfung mit der bindenden Wirkung einer Einzelanordnung der Besatzungsbehörde abfindet und nicht erkennt, daß die Besatzungsbehörde selbst die Möglichkeit von Gegenvorstellungen gegen die Wirksamkeit einzelner Anordnungen der Besatzungsbehörden den ordentlichen Gerichten an die Hand gibt. In der Notwendigkeit eigener Prüfung erweist sich die Bedeutung und Aufgabe der unabhängigen Rechtsprechung, die auch gegenüber Anordnungen der Besatzungsbehörde nach Maßgabe der bestehenden Gesetze ihre Wirksamkeit hat. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß die Gerichte ihrer Aufgabe zur Wahrung des Rechts nachkommen und nicht im einzelnen Falle Entscheidungen treffen, die sie selbst ihrer eigenen Prüfung und Verantwortung im Rahmen der bestehenden Gesetze entziehen.

Das angefochtene Urteil beruht somit auf einer unrichtigen Anwendung des Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13, weil es nicht erkennen läßt, daß sich das Berufungsgericht seiner Rechtspflicht auf Erhebung von Gegenvorstellungen gegen den Bescheid des Legal Department vom 31. März 1950 bewußt

16

gewesen ist. Es ist daher aus diesem Grund aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird bei der erneuten Verhandlung zu berücksichtigen haben, daß inzwischen die VO Nr 99 der brit. MilReg durch die VO Nr 226 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland vom 10. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Seite 787) aufgehoben worden ist. Das Berufungsgericht wird daher bei der jetzt gegebenen Rechtslage ohne weiteres zu dem Ergebnis gelangen, daß, abgesehen von dem Bescheid des Legal Department vom 31. März 1950 sonstige Rechtsnormen der Besatzungsbehörde der Durchführung des Verfahrens nicht mehr entgegenstehen. Es wird daher unter Berücksichtigung dieser Rechtslage, aber auch unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung und die Stellungnahme des Legal Branch Commissioner's Office Hansestadt H [REDACTED] vom 27. April 1950 eine Entscheidung bei der Besatzungsbehörde darüber herbeizuführen haben, ob diese den Bescheid des Legal Department Land Commissioner's Office H [REDACTED] vom 31. März 1950 nunmehr zurückzieht oder ihn nach Aufhebung der Verordnung Nr 99 ohne weiteres als gegenstandslos betrachtet.

Da eine abschliessende Entscheidung in dieser Sache durch das Revisionsgericht noch nicht möglich ist, war die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Selowsky Dr. Haidinger
Dr. Fischer